



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

☒ öffentlich

☐ nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 11.03.09

Drucksachen-Nr.: **IV/1245**

Beschluss-Nr.: 705/46/09

Beschlussdatum 11.03.09
m:

Gegenstand: Änderung des Gesellschaftsvertrages der Zentrum für
Lebensmitteltechnologie Mecklenburg-Vorpommern GmbH

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: ☐ Oberbürgermeister

☐ Hauptausschuss

☐ Betriebsausschuss

☐ Jugendhilfeausschuss

☐

☒ Stadtvertretung

Beratung im:

☒	19.02.09	Hauptausschuss	☐		Stadtentwicklungsausschuss
☒	05.03.09	Hauptausschuss	☐		Kulturausschuss
☒	25.02.09	Finanzausschuss	☐		Schul- und Sportausschuss
☐		Rechnungsprüfungsausschuss	☐		Sozialausschuss
☐		Jugendhilfeausschuss	☐		Umweltausschuss
☐		Betriebsausschuss	☐		Zeitweiliger Ausschuss URBAN II

Neubrandenburg, 11.02.09

gez. Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg folgender Beschluss gefasst:

Die Stadtvertretung erteilt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Zentrum für Lebensmitteltechnologie Mecklenburg-Vorpommern GmbH in § 2 Gegenstand der Gesellschaft ihre Zustimmung.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2007 der Zentrum für Lebensmitteltechnologie Mecklenburg-Vorpommern GmbH wies die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darauf hin, dass durch die Gesellschaft Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages insofern nicht beachtet wurden, dass Satzung und Unternehmens-tätigkeit nicht übereinstimmen. Diese Feststellung bezog sich auf die im Unternehmensgegenstand § 2 Abs. 3 getroffene Formulierung: „Die Gesellschaft dient nicht Erwerbszwecken, sondern ist ausschließlich und unmittelbar wirtschaftsfördernd tätig im Sinne steuerlich begünstigter Tätigkeit.“

Da die Gesellschaft nicht steuerlich begünstigt, sondern gewerblich tätig ist (Erwerbszweck), erübrigt sich der Abs. 3 und wird ersatzlos gestrichen.

Die nachfolgenden Absätze 4 und 5 rücken in der Nummerierung auf.

Das Wort „Fachhochschule“ wird entsprechend dem aktuellen Namen der Bildungseinrichtung durch „Hochschule“ ersetzt.

Im Abs. 1 wird das Wort „Lebensmittelverarbeitung“ durch „Ernährungswirtschaft“ ersetzt.

In der Anlage ist der zu ändernde § 2 Gegenstand der Gesellschaft mit Hinweis auf die vorgenommenen Änderungen dargestellt.

Soweit in dieser Vorlage, Satzung oder andere, Bezeichnungen in männlicher und weiblicher Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch in der Sprachform des jeweils anderen Geschlechts.

Anlage

§ 2
Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb eines Zentrums für Lebensmitteltechnologie in Neubrandenburg mit dem Ziel der Förderung von innovativen Unternehmensgründungen, von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie des Technologie- und Wissenstransfers zwischen einzelnen Unternehmen sowie zwischen Wissenschaft und Wirtschaft auf dem Gebiet der Lebensmittelverarbeitung Ernährungswirtschaft. Der Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Hochschule Neubrandenburg kommt dabei besondere Bedeutung zu.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehört im Sinne der Unternehmensstrategie, insbesondere auf dem Gebiet der Lebensmitteltechnologie
- a) die Bereitstellung geeigneter Laborräume und eines Technikums sowie deren Ausstattung und Büroräume,
 - b) die Betreuung innovativer Unternehmen,
 - c) die Beratung und Förderung der angesiedelten Unternehmen bei der Bedarfsanalyse und Vermarktung der entwickelten Verfahren und Produkte,
 - d) die Beratung über regionale, nationale und internationale Förderprogramme auf den Gebieten der Forschung, der Entwicklung und der Durchführung von Innovationen sowie deren Finanzierung,
 - e) die Herstellung von Kooperationen mit Einrichtungen der Wissenschaft, insbesondere der Fachhochschule Hochschule Neubrandenburg und ihren Forschungseinrichtungen,
 - f) die Vermittlung von Kontakten zur Bereitstellung des notwendigen Fachwissens,
 - g) die Vermittlung von Kontakten zwischen Erfindern und interessierten Firmen,
 - h) die Beratung und Betreuung während des Innovationsprozesses bis zur Markteinführung,
 - i) die Vermittlung von Beratern.
- ~~(3) Die Gesellschaft dient nicht Erwerbszwecken, sondern ist ausschließlich und unmittelbar wirtschaftsfördernd tätig im Sinne steuerlich begünstigter Tätigkeit.~~
- (3) Die Gesellschaft ist nicht vordergründig auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Erzielte Überschüsse dürfen nur für die in § 2 Abs. 1 ~~bis 3~~ und 2 genannten Zwecke verwendet werden. Dabei können Rücklagen für die Zweckverwirklichung gebildet und ertragsbringend angelegt werden (satzungsmäßige Rücklage).
- ~~(4) Das Vermögen und erzielte Überschüsse dürfen nur für die genannten Zwecke verwendet und nicht an die Gesellschafter ausgekehrt werden (Vermögensbindung).~~